Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0665/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte gemäß dieser Vorlage.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:					
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Grundlage der Gebührenkalkulation (2027) sind grundsätzlich alle Kosten des vergangenen Jahres (2025). Soweit diese noch nicht bekannt sind, werden diese entsprechend hochgerechnet. Sollten für das Jahr 2026 schon verbindlich bekannt sein, werden diese bei der Berechnung berücksichtig. Grundsätzlich erfolgt die Berücksichtigung der Kosten aktuell rückblickend.

Die einzelnen Positionen setzen sich wie folgt zusammen (Grundlage 2025):

Gebührenkalkulation Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedlern, Obdachlosen und Nichtsesshaften (ab 01.01.2027)

Stand 20.10.26

Wahrscheinlichkeitsmaßstab		
Anrechenbare Plätze im Durchschnitt	1368	*Mögliche Plätze*
Kosten		
1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten	2.681.987,81 €	
davon Mieten		*1.632.508,68 €*
davon Herstellungskosten		*366.560,77 €*
davon Betriebskosten über Vermieter		*682.918,37 €*
2. Energiekosten	855.199,08 €	
davon Strom		*408.290,23 €*
davon Gas		*342.427,38 €*
davon Frischwasser und Abwasser		*104.481,47 €*
3. Personalkosten	1.471.939,67 €	
davon Personalkosten Hausmeister		*963.018,60 €*
davon Dienstkleidung und Schutzausrüstung		*4.821,11 €*
davon Personalkosten 5-540		*504.099,96 €*
4. Unterhaltung	378.857,46 €	
davon Fahrzeugkosten		*75.001,94 €*
davon sonstige Unterhaltungskosten		*303.855,52 €*
5. Bewirtschaftung	643.668,30 €	
davon Reinigung		*302.913,38 €*
davon Schädlingsbekämpfung		*18.176,74 €*
davon Müllentsorgung		*322.578,18 €*
6. Geschäftsaufwendungen	105.318,85 €	
davon Internet, Telefon, Freifunk		*11.945,60 €*
davon Versicherungen		*93.373,25 €*
7. Notausstattung Hausrat (Matratzen und Bettzeug)	5.043,06 €	*5.043,06 €*
8. Abschreibungen	118.109,29 €	
I-Auftrag Flüchtlinge		*99.722,61 €*
I-Auftrag Obdachlose		*18.386,68 €*
9. Leistungen	- 36.345,60 €	
davon Mieterträge und Betriebskosten		- *36.345,60 €*
Summe anrechenbare Kosten	6.223.777,92 €	
Benutzungsgebühr pro Person und Monat	**379,13 €**	

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten
Diese Kosten sind gesunken da einige Objekte weggefallen/nicht belegt sind.

2. Energiekosten
Die Energiekosten sind ähnlich geblieben.

3. Personalkosten
Die Personalkosten sind aufgrund der klassischen Lohnerhöhungen gestiegen.

4. Unterhaltung
Die Fahrzeugkosten steigen zunächst, da vier neue E-Fahrzeuge angeschafft werden, die langfristig weniger Werkstattkosten produzieren als die bisherigen Fahrzeuge.
Nach einer internen Umverteilung der Unterhaltung der Objekte (Gebäude) und damit einhergehenden Prozessoptimierung liegen nun die Unterhaltungskosten vollständig vor und können in entsprechender Höhe in der Kalkulation Beachtung finden.

5. Bewirtschaftung
Die Bewirtschaftungskosten steigen im gewohnten Umfang wie die Jahre zuvor. Aufgrund wegfallender Objekte sind die Kosten für die Müllentsorgung gesunken.

6. Geschäftsaufwendungen
Bei den Geschäftsaufwendungen ist die Position „Versicherungen“ neu hinzugekommen, diese wurde bisher nicht berücksichtigt. (Hierbei handelt es sich um Gebäude-/ Glasversicherungen.)

7. Notausstattung Hausrat
Die Kosten der Notausstattung sind stark gesunken, da die Zuweisungen von 384 Personen im Jahr 2024 auf 216 Personen im Jahr 2025 und bisher 66 Personen im Jahr 2026 gesunken sind.

8. Abschreibungen
Durch Anschaffungen sogenannter Weißer Ware (Haushaltsgeräte) sind die Abschreibungen gestiegen. Zusätzlich waren aufgrund des zugenommenen Vandalismus erhöhte Aufwendungen für die Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte notwendig.

9. Leistungen
Die Leistungen sind durch geringere Mieteinnahmen leicht gesunken.

Die Gesamtbelastung ist leicht gesunken. Durch die geringere Zahl der untergebrachten Personen bei gleichzeitiger Erweiterung der Positionen steigt die Platzgebühr leicht um 9,13 €.

I. Festsetzung der Gebühr:

Grundlage der Gebührenberechnung ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich je Monat vorhandenen Unterbringungskapazitäten von Personen in allen eigenen und angemieteten Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Bergisch Gladbach.
Die Summe der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten wird geteilt durch die durchschnittliche Belegungszahl in den zur Verfügung stehenden Objekten (große Gemeinschaftsunterkünfte und durch die Stadt angemietete Wohnungen). Nicht ansatzfähig sind Vorhalteplätze und Leerstände.

Gesamt anrechenbarer Durchschnitt der letzten 12 Monate ➔ 1.368 Plätze

6.223.777,92 Euro Kosten: 1.368 Plätze: 12 Monate = 379,13 Euro (Platzgebühr / Person / Monat).

Es besteht weiterhin der Wunsch, den untergebrachten Menschen keine Gebühren über den maximal angemessenen Unterkunftskosten (1 Person 620,00 € + Heizkosten) gemäß den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises zu bescheiden. Diese würden auch nicht auf Dauer von den Sozialträgern übernommen. Dadurch werden Kostensenkungsverfahren und Aufforderungen zu Umzügen vermieden. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht realistisch eingeschätzt werden. Sie werden u. a. beeinflusst vom Anteil der gebührenpflichtigen Nutzerinnen und Nutzer, der Auslastung der Unterkünfte, den Familienkonstellationen, vom freien Wohnungsmarkt und der Energiepreisentwicklung (Aktualisierung der Richtlinie des Kreises). Demzufolge besteht die Deckelung durch die geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises, unverändert.

II. Beschluss der Gebühren– und Benutzungssatzung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte in der Fassung der V. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

Abs. (2) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 379,13 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche.

Artikel 2

Die IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.